

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen
im Flecken Bovenden (Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 06. 09. 1991

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung -NGO- i. d. F. v. 22. Juni 1982 (Nieders. GVB1. Seite 229) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BG21. I Seite 2413) und § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes -NStrg- i. d. F. v. 24. September 1980 (Nieders. GVBl. Seite 359) und des § 15 der Satzung des Flecken Bovenden über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten -Sondernutzungssatzung- vom 06. 09. 1991 hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 06. 09. 1991 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen im Flecken Bovenden beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der Straßen (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in § 5 der Satzung des Flecken Bovenden über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 06. 09. 1991 aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 5 der Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - (1) der Antragsteller,
 - (2) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (1) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) In den Fällen den § 7 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührenschuldner nicht erlangt werden kann.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- (2) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- (3) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 1.1.;
- (4) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung;
- Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- (5) für unerlaubte Sondernutzung: mit deren Beginn.
- (6) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, ausgenommen sind Gebühren nach Abs. 1a, die mit der Aushändigung des Gebührenbescheides fällig werden. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung, Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 5. Januar 1979 außer Kraft.

3406 Bovenden, den 06. September 1991

Göbel
Gemeindedirektor

Linke
Bürgermeister

I. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Sondernutzung an Straßen im Flecken Bovenden vom
06.09.1991

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 18 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.12.2001 folgenden I. Nachtrag zur o. g. Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung wird auf EURO umgestellt.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bovenden, 07.12.2001

gez. Bäcker
Bürgermeisterin

Tarif zum 1. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen im Flecken Bovenden (Gebührentarif) vom 07.12.2001

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	EURO
1.	Automaten, Auslagegestelle und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen oder mehr als 10 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen Je Anlage	jährl. 6,00
2.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit und ohne Bauzaun, Container Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl. 0,10 Mindestgebühr 26,00
3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl. 0,10 Mindestgebühr 5,00
4.	Kellerlichtschächte und Bauteile, wenn die in § 5 der Sondernutzungssatzung angegebenen Maße überschritten werden Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	jährl. 8,00
	oder als einmaliger Ablösungsbetrag das 25-fache des Jahresbetrages	
5.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen Je angefangene 100 m	jährl. 20,00
	oder als einmaliger Ablösungsbetrag das 25-fache des Jahresbetrages	
6.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl. 1,00 Mindestgebühr 6,00
7.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. Ä. Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl. 3,00
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl. 1,00 Mindestgebühr 5,00
9.	Vorrichtungen zum Be- und entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	jährl. 1,00
10.	Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl. 3,00
11.	Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter Nr. 1 – 10 fallen Je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl. 0,10 Mindestgebühr tägl. 3,00